

§§ 1610 Abs. 3, 1615 f. BGB a. F. durch das KindUG seit dem 1. 7. 1998 ein Mindestbedarf des Kindes – positiv – weder durch § 1612b Abs. 5 BGB in der ab dem 1. 1. 2001 geltenden Fassung noch durch andere Gesichtspunkte definierbar ist. Eine Definition, die nach Auffassung des BGH systematisch in den § 1610 BGB gehört, bleibt damit Sache des Gesetzgebers. Die Entscheidung wird insoweit insbesondere in den Bezirken der OLG zu berücksichtigen sein, die in ihren Leitlinien einen Mindestbedarf des minderjährigen Kindes mit 135 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe angesetzt haben (Leitlinien des OLG Dresden: Nr. 16.1., des OLG Hamburg: Nr. 1. und des OLG Oldenburg: II.1.a; s. auch OLG Stuttgart in Süddeutsche Leitlinien: Nr. 21. a).

Daneben dürfen aber zwei Feststellungen des BGH nicht unbeachtet bleiben: Einmal ist der Mindestbedarf – negativ – nicht mit dem Regelbetrag nach der Regelbetrag – Verordnung gleichzusetzen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass das Kind (jedenfalls) im Rahmen des Regelbetrages für seinen Bedarf und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht darlegungs- und beweispflichtig ist.

Für den Mangelfall dürfte die Entscheidung zur Folge haben, dass der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt weiterhin gemäß BGH FamRZ 1997, 806, 808 und FamRZ 2000, 1492, 1493 f. nach dem vollen Tabellen-Bedarfssatz zu ermitteln ist. Der Regelbetrag scheint m. E. als Einsatzbetrag *sachlich* nicht zu rechtfertigen zu sein (a. A. *Büttner*; FamRZ 2002, 542), da er – so der BGH – mit dem Mindestbedarf nicht gleichzusetzen ist. Der – folgerichtig auch individuell zu ermittelnde – Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt sollte zur Vermeidung eines Missverhältnisses im Bedarf der gleichrangig Beteiligten ohne Vorwegabzug des Einsatzbetrages für den Kindesunterhalt festgestellt werden (vgl. *Scholz*, FamRZ 2000, 1541, 1545).

RiAG a. D. *Dieter Miesen*

### **Zeitliche Begrenzung von nachehelichem Aufstockungsunterhalt bei einer Ehedauer von über 23 Jahren und Kindesbetreuung**

§ 1573 Abs. 2 und Abs. 5 BGB, § 323 ZPO

**OLG Naumburg**, Urf. v. 6. 9. 2001 – 8 UF 68/01 – (AG Oschersleben)

**1. a) Nacheheliche Solidarität wird nicht ohne weiteres zeitlich unbegrenzt geschuldet.**

**b) Zu den Kriterien einer zeitlichen Begrenzung von nachehelichem Aufstockungsunterhalt.**

**2. Die zeitliche Begrenzung von nachehelichem Aufstockungsunterhalt enthält nur eine vorläufige Prognose, die bei einer späteren Änderung der Tatsachen, auf denen die Prognose beruht, im Wege einer Klage des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten korrigierbar ist. (Leitsätze der Redaktion)**

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

*Entscheidungsgründe:* Die – zulässige – Berufung ist unbegründet, da das Familiengericht den Anspruch der am 30. 6. 1953 geborenen KI auf nachehelichen Unterhalt zu Recht bis Februar 2002 begrenzt hat.

1. Die KI geht zwar zutreffend von einer langen Ehedauer aus, da die Parteien vom 17. 10. 1973 bis zum 29. 5. 1999 verheiratet gewesen sind. Mit Rücksicht darauf und auf Grund des weiteren Umstands, dass sich die KI der Erziehung der am 30. 6. 1981 geborenen Tochter H gewidmet

hat, bestand für die KI keine Obliegenheit, unmittelbar nach der Scheidung ihren vollen Unterhaltsbedarf selbst zu decken, der sich – unstreitig – aus ihrem bereinigten Nettoerwerbseinkommen von 1.330 DM monatlich und aus dem Aufstockungsunterhalt von 450,50 DM zusammensetzt, zu dem das Familiengericht den Bekl verurteilt hat (§ 1573 Abs. 2, 5, § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB; vgl. BGH, FamRZ 1991, 307, 310). Infolgedessen sowie angesichts der Tatsache, dass die Trennung der Parteien im Dezember 1996 erfolgt ist, hat das Familiengericht den Bekl zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt von 450,50 DM monatlich bis Februar 2002 verurteilt.

2. Abweichend von der Auffassung der KI bilden die lange Dauer der Ehe und die Kindererziehungszeit nicht die einzigen Kriterien, die in die Billigkeitsabwägung nach § 1573 Abs. 5 und § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB einzubeziehen sind. Welches Gewicht einzelnen Kriterien im Rahmen der Billigkeitsprüfung zukommt, ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei es maßgebend darauf ankommt, ob mit zunehmender Ehedauer eine zunehmende Verflechtung der Lebensverhältnisse der Ehepartner und eine dadurch bedingte wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit des unterhaltsberechtigten Partners von dem unterhaltsverpflichteten Partner stattgefunden hat. Je mehr die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten auf eine solche wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unterhaltsverpflichteten – und in diesem Sinn auf ehebedingte Umstände – zurückzuführen ist, umso weniger kommt eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts in Betracht. Dabei trifft den Unterhaltsverpflichteten zwar für Tatsachen, die für eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts sprechen, die Darlegungs- und Beweislast. Seine Beweisführung wird aber dadurch erleichtert, dass der Unterhaltsberechtigte seinerseits Umstände vorbringen und gegebenenfalls beweisen muss, die für seine Bedürftigkeit ursächlich sind, so zum Beispiel, dass er trotz ausreichender Bemühungen keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Hat der Unterhaltsverpflichtete Tatsachen vorgetragen, die für eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts von Bedeutung sind, ist es Sache des Unterhaltsberechtigten, Umstände vorzubringen, die im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung gegen eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts bzw. für eine längere „Schonfrist“ sprechen (BGH, a.a.O., unter Bezugnahme auf BGH, FamRZ 1990, 857, 858 ff.). Nacheheliche Solidarität wird nicht ohne weiteres zeitlich unbegrenzt geschuldet (§ 1569 BGB; *Palandt/Brudermüller*; BGB, 60. Aufl., § 1569 Rn. 5 m. w. N.). Der Vortrag des Bekl wird den erwähnten Anforderungen gerecht. Abweichend von dem Fall, der der Entscheidung BGH FamRZ 1991, 307 ff. zu Grunde liegt, auf die sich die KI beruft, hat die unterhaltsberechtigte Partei (KI) im vorliegenden Fall – nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien – während der Ehe in ihrem Beruf gearbeitet. Sie hat den Beruf der Krankenschwester erlernt und ist in diesem Beruf seit 1980 ununterbrochen bei den Ärzten Dr. F tätig. Die am 30. 6. 1981 geborene Tochter der Parteien ist seit 30. 6. 1999 volljährig. Schon vorher, nämlich seit dem 30. 6. 1996, als die Tochter 15 Jahre alt wurde, war der – damals 43 Jahre alten – KI eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar (vgl. *Palandt/Brudermüller*; a.a.O., § 1570 Rn. 9 m. w. N.). Diese Obliegenheit hat die KI auch erfüllt. Mit Rücksicht darauf hatte die wirtschaftliche Verflechtung der Parteien schon bei ihrer Trennung im Dezember 1996 und erst recht bei der Scheidung am 29. 5. 1999 nicht den hohen Grad erreicht, bei dem eine zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts unbillig ist. Vielmehr ist der vorliegende Fall dem Fall vergleichbar, der der Entscheidung BGH FamRZ 1990, 857 ff. zu Grunde liegt und in dem der Vortrag des Unterhaltsverpflichteten zu den Tatsachen, die für eine zeitliche Befristung nachehelichen Unterhalts sprechen, als ausreichend angesehen worden ist.

Demgegenüber hat die – zur Zeit 48-jährige – Kl ihre Darlegungspflicht nicht erfüllt. Sie hat nicht nachvollziehbar zu ihrer Bedürftigkeit vorgetragen, d. h. dazu, dass sie trotz ausreichender Bemühungen keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag, die ihren Unterhaltsbedarf abdeckt. Als gelernte Krankenschwester mit jahrzehntelanger Berufserfahrung ist es ihr aus heutiger Sicht nicht ohne weiteres unmöglich, im Wege eines Wechsels der Arbeitsstelle ab März 2002 die 450,50 DM monatlich hinzuverdienen, die sie vom Bekl als Aufstockungsunterhalt begehrt. Berücksichtigt man außerdem, dass die Parteien bereits seit Dezember 1996 getrennt leben, sind keine Umstände ersichtlich, die darauf hindeuten, dass sich die vom Familiengericht vorgenommene Begrenzung des nahehelichen Unterhalts auf die Zeit bis Februar 2002 als unangemessen erweist.

Die vom Familiengericht getroffene Abwägung ist mithin frei von Ermessensfehlern und im Ergebnis interessengerecht.

3. Mit dieser Entscheidung wird der Kl für die Zeit ab März 2002 nicht endgültig nahehelicher Unterhalt versagt. Vielmehr wird nur eine vorläufige Prognose getroffen (vgl. *Palandt/Brudermüller*, a.a.O., § 1573 Rn. 36), die – bei einer späteren Änderung der Tatsachen, auf denen die Prognose beruht – im Wege einer Klage korrigierbar ist (vgl. BGH, FamRZ 1987, 572, 575; ferner BGH, FamRZ 1985, 791, 792: objektive „nachträgliche Sicht“). D. h., der Kl bleibt es unbenommen, in einem späteren Verfahren nachzuweisen, dass sich die im vorliegenden Verfahren getroffene Prognose als fehlerhaft erwiesen hat, weil ihr die Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit – trotz hinreichender Bemühungen – im Nachhinein doch nicht möglich gewesen ist.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 708 Ziffer 10, 711, 713 ZPO.

■ **Anmerkung:** Die Entscheidung des OLG Naumburg behandelt die Anwendung der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1, 2 BGB, die nach der Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Anrechnungs- und Differenzmethode verstärkt beachtet werden müssen, um unbillige Ergebnisse der Differenzmethode zu vermeiden, worauf der BGH (FF 2001, 135 [140] = FamRZ 201, 986) besonders hingewiesen hat.

Der Entscheidung kann aber weder in der Begründung noch im Ergebnis zugestimmt werden.

1. Richtig ist der Ausgangspunkt des OLG, dass die Ehedauer und die Kindererziehungszeit nicht die einzigen Kriterien für die zeitliche Unterhaltsbegrenzung nach § 1573 Abs. 5 BGB bei einem Aufstockungsunterhaltsanspruch nach § 1573 Abs. 2 BGB sind, sondern dass es auf die Verflechtung und Abhängigkeit der Lebensverhältnisse der früheren Ehepartner durch alle bedeutsamen Faktoren ankommt, so dass es keine absolute Zeitgrenze für die Anwendung des § 1573 Abs. 5 BGB gibt (vgl. z. B. *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl. 2000, Rn. 1037). Eine ehebedingte Bedürftigkeit – diesem Gesichtspunkt soll die Vorschrift Rechnung tragen – besteht aber umso eher, je länger die Ehe dauert, weil sich der oder die Berechtigte dann auf einen bestimmten Lebensstandard durch Eigeneinkommen und Unterhalt einstellt und dieses Vertrauen durch die Rechtsordnung geschützt wird. Deshalb sagt § 1573 Abs. 5 BGB, dass Ehedauer und Kinderbetreuungszeit (neben Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit) insbesondere zu berücksichtigen sind. Das gilt – entgegen der Auffassung des OLG Naumburg – auch dann, wenn noch während der Ehe eine Vollzeitätigkeit übernommen wurde, deren Einkünfte aber nicht zur Aufrechterhaltung des in diesem Sinne geschützten ehelichen Lebensstandards ausreichen. Auch dem voll Erwerbstätigen steht ein Unterhaltsanspruch nach

§ 1573 Abs. 2 BGB zu, denn auch für ihn gilt die Lebensstandardgarantie (vgl. nur *Wendl/Pauling*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl. 2000, § 4 Rn. 122). Es wäre eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Berechtigten, die (sogar!) einer Vollzeitätigkeit nachgehen, wenn ihr Unterhaltsanspruch gerade deshalb – und anders als bei Teilzeittätigkeit – nach § 1573 Abs. 5 BGB begrenzt werden könnte.

Es kommt allein darauf an, ob die gesetzlichen Begrenzungsvoraussetzungen nach § 1573 Abs. 5 BGB erfüllt sind. Die Rechtsprechung hat eine Begrenzung ab einer Ehedauer von 10 Jahren für die Ausnahme gehalten und – soweit ersichtlich – noch nie eine Begrenzung bei einer Ehedauer von über 20 Jahren ausgesprochen (BGH FamRZ 1990, 2810). Auch die neue Rechtsprechung zur Differenzmethode fordert keine andere Beurteilung des Vertrauensschutzgedankens, sondern § 1573 Abs. 5 BGB muss nur dann stärker beachtet werden, wenn eine dauerhafte Beteiligung am Einkommen des früheren Ehepartners nicht gerechtfertigt ist, weil die Bedürftigkeit nicht ehebedingt und insoweit ein dauerhafter Vertrauensschutz nicht gerechtfertigt ist. Es sind im Streitfall keinerlei außergewöhnliche Umstände ersichtlich, die auch nach über 20-jähriger Ehe mit Kinderbetreuung die Bedürftigkeit als nicht ehebedingt erscheinen ließen.

2. Eine ganz andere Frage ist, ob die Berechtigte aus einer Vollzeitätigkeit nicht in Wahrheit ein höheres Einkommen erzielen müsste, das dann (fiktiv) in die Differenzberechnung einzustellen wäre. Dann müssten aber Feststellungen dazu getroffen werden, dass sie sich nicht hinreichend um eine angemessen entlohnte Arbeit bemüht hat oder ihr entsprechend § 850h ZPO ein verschleiertes Mehreinkommen zuzurechnen ist. Dies und nicht der Weg über § 1573 Abs. 5 BGB kann zu einer Unterhaltsbegrenzung auch bei langer Ehe führen. Selbst wenn der Berechtigten der ausgerichtete Unterhaltsbetrag in diesem Sinne zuzurechnen wäre, käme im Übrigen noch ein Anspruch nach § 1573 Abs. 2 BGB in Betracht (denn dann hätte die Berechtigte 1.330 + 450,50 DM = 1.780,5 DM und der Verpflichtete hätte 2.381 DM [ $2.381 - 1.330 = 1.051 \times 3/7 = 450,50$  DM]), der allerdings nur noch 257,35 DM betrüge. Nur über die Abzugsmethode, die nur bei einem Karrieresprung anwendbar wäre, käme man zu einem völligen Wegfall des Anspruchs nach § 1573 Abs. 2 BGB.

Entgegen der Entscheidung des OLG Naumburg trifft den Berechtigten nur insoweit die Darlegungs- und Beweislast, nicht aber für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1573 Abs. 5 BGB. Es handelt sich bei § 1573 Abs. 5 BGB um eine unterhaltsbegrenzende Norm und der Unterhaltsverpflichtete muss darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen für die erstrebte Unterhaltsbegrenzung gegeben sind (BGH FamRZ 1990, 857 [859]). Erst wenn der Verpflichtete die Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung dargetan hat, muss der Berechtigte dartun, dass im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidungen gleichwohl eine Begrenzung nicht gerechtfertigt sei. Im Streitfall waren die Voraussetzungen für die Unterhaltsbegrenzung nach § 1573 Abs. 5 BGB daher von dem Verpflichteten darzulegen und zu beweisen.

3. Nicht zugestimmt werden kann der Entscheidung auch bei der Anwendung des § 323 ZPO. Eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1573 Abs. 5 BGB kann nicht „vorläufig“ geschehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterhaltsbegrenzung schon hinreichend feststehen, denn schon feststehende Umstände sind keine nachträglich eingetretenen Veränderungen, die eine Abänderung rechtfertigen könnten (BGH FamRZ 2001, 905 und 1364). Die Ungewissheit, ob die Unterhaltsberechtigten dauerhaft einen besser bezahlten Arbeitsplatz finden wird, ist kein für § 1573 Abs. 5 BGB maßgebender Umstand. Wenn die Um-

stände, die für eine Begrenzung sprechen, noch nicht zuverlässig feststehen, muss sie zunächst unterbleiben und die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs kann erst im Abänderungsverfahren geltend gemacht werden (OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 1416).

VRiOLG Dr. Helmut Büttner, Köln

## Grenzen der Privatautonomie bei Eheverträgen

Art. 2 Abs. 1 GG, §§ 138, 242 BGB

**OLG Naumburg**, Beschl. v. 20. 8. 2001 – 8 WF 169/01 – (AG Naumburg)

### Zur gerichtlichen Inhaltskontrolle einer Scheidungsfolgenvereinbarung (Leitsatz der Redaktion)

*Gründe:* I. Die am 23. 9. 1961 geborene AGg begehrt von dem am 9. 12. 1958 geborenen ASt Zugewinnausgleich. Am 18. 4. 1984 heirateten die Parteien. Die Ehe blieb wegen einer Erkrankung der AGg kinderlos. Am 28. 6. 1999 reichte der ASt den Antrag auf Scheidung der Ehe ein, der am 17. 8. 1999 rechtshängig wurde. Am 20. 9. 2000 beantragte die AGg die Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung von Zugewinnausgleich, bezogen auf das Endvermögen des ASt am 17. 8. 1999.

Der ASt hatte nach der Wiedervereinigung ein Bauunternehmen gegründet, mit dem er – vor Steuern – im Jahre 1996 einen Gewinn von 294.727,93 DM und im Jahre 1997 einen Gewinn von 180.458,73 DM erwirtschaftete. Demgegenüber erwirtschaftete die AGg keinen Zugewinn.

Am 12. 3. 1998 trafen die Parteien eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, mit der sie Gütertrennung vereinbarten und mit der die AGg – gegen Zahlung von 10.000 DM – auf weiter gehenden Zugewinnausgleich verzichtete. Außerdem verzichtete die AGg auf nachehelichen Unterhalt, und zwar „auch für den Fall der Not“. Ergänzend schlossen die Parteien den Versorgungsausgleich aus.

Mit Schreiben vom 20. 8. 1999 erklärte die AGg – die vorträgt, gegenwärtig auf Sozialhilfe angewiesen zu sein – die Anfechtung der Vereinbarung wegen arglistiger Täuschung und berief sich – unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme einer Diplom-Psychologin sowie auf ein vom Familiengericht eingeholtes nervenärztliches Gutachten – darauf, von dem ASt nach wie vor psychisch abhängig zu sein. Der ASt habe unmittelbar vor dem Abschluss der Vereinbarung vom 12. 3. 1998 erklärt, sie „keinesfalls“ zu benachteiligen. An eine Belehrung durch den Notar könne sie sich nicht erinnern. Bei dem Abschluss der Vereinbarung habe sie nicht gewusst, worum es ging. Diese Umstände seien für die Vereinbarung ursächlich. Dessen und der mit der Vereinbarung verbundenen nachteiligen Folgen sei sie sich erst auf Grund einer Besprechung mit ihrem Prozessbevollmächtigten am 19. 8. 1999 bewusst geworden.

Mit Beschl. v. 26. 4. 2001 hat das Familiengericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt und der Beschwerde der AGg – mit der sie sich ergänzend auf ein krasses Missverhältnis zwischen vereinbartem und gesetzlich geschuldetem Zugewinnausgleich beruft – mit Beschl. v. 1. 8. 2001 nicht abgeholfen.

II. Die – zulässige – Beschwerde der AGg (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO) ist begründet.

1. Zutreffend ist allerdings die Erwägung des Familiengerichts, dass es zweifelhaft erscheint, ob die AGg bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 12. 3. 1998 über den Inhalt ihrer Willenserklärungen im Irrtum gewesen ist (§ 119 Abs. 1 BGB). Ihr Vortrag, nicht gewusst zu ha-

ben, worum es ging, lässt nicht auf einen zur Anfechtung berechtigenden Inhaltsirrtum schließen, sondern auf einen bloßen Irrtum über Rechtsfolgen ihrer Erklärung, der nicht zur Anfechtung berechtigt (vgl. *Soergel/Gaul*, BGB, 12. Aufl., § 1408 Rn. 42).

2. Damit ist die rechtlich gebotene Prüfung aber noch nicht erschöpft.

a) Der Vortrag der AGg, der ASt habe ihr erklärt, sie „keinesfalls“ zu benachteiligen, deutet auf eine arlistige Täuschung durch den ASt hin, die ein Anfechtungsrecht begründet (§ 123 Abs. 1 BGB), zumal die AGg – ausweislich der notariellen Urkunde – vom Notar nicht über die rechtliche Tragweite der Vereinbarung über den Zugewinnausgleich (zu Ziffer 3.) belehrt worden ist (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1987, 953 f.). Letzteres gilt auch für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs (zu Ziffer 4.). Die Anfechtungsfrist (§ 124 BGB) ist nach Darstellung der AGg gewahrt.

b) Im Übrigen hat das Familiengericht nicht beachtet, dass die Scheidungsfolgenvereinbarung der Inhaltskontrolle nach §§ 138, 242 BGB unterliegt.

So sind der Freiheit von Ehepartnern zur vertraglichen Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen durch Eheverträge unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) Grenzen gesetzt, wo die Vereinbarung objektiv zwangsläufig zur Sozialhilfebedürftigkeit eines Vertragsschließenden führt (BVerfG, FamRZ 2001, 343, 344; ferner BGH, FamRZ 1983, 137; BGH, NJW 1987, 1546, 1548). Letzteres kommt nach Darstellung der AGg in Betracht, da sie vermögenslos ist und nicht nur auf nachehelichen Unterhalt, „auch für den Fall der Not“, sondern auch auf einen Versorgungsausgleich verzichtet hat. Auf Grund dieser Vertragsgestaltung besteht die objektive Gefahr, dass sie bei einer Scheidung auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. *Reinartz*, DNotZ 1978, 267, 272). Ob der Notar über diese einschneidende Folge belehrt hat, erscheint wegen der Unbestimmtheit des entsprechenden Hinweises zu Ziffer 1 der notariellen Urkunde fraglich. Auf eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung vom 12. 3. 1998 deutet überdies der Umstand hin, dass die AGg als Ausgleich für den Verzicht auf weiter gehenden Zugewinnausgleich lediglich 10.000 DM erhält, obgleich der ASt mit seinem Gewerbebetrieb noch in den Vorjahren 1996 und 1997 Gewinne vor Steuern von 294.727,93 DM bzw. von 180.458,73 DM erwirtschaftet hat (vgl. BGH, Beschl. v. 16. 6. 2000 – BLW 19/99 –). So entsteht der Eindruck, dass die gesamte Scheidungsfolgenvereinbarung nicht Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft der Parteien ist, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz des ASt widerspiegelt. Dieser Eindruck verfestigt sich, wenn man die Stellungnahme der Diplom-Psychologin und den Inhalt des vom Familiengericht eingeholten nervenärztlichen Gutachtens in die Überlegungen miteinbezieht.

Die durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Vertragsfreiheit setzt voraus, dass die Bedingungen der Selbstbestimmung tatsächlich bei allen Vertragspartnern gegeben sind. Ist auf Grund einer besonders einseitigen Aufbürdung vertraglicher Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner solches Gewicht hat, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Gerichts, auf die Wahrung der Grundrechtsposition des anderen Vertragspartners hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich die Selbstbestimmung dieses Partners in eine Fremdbestimmung verkehrt (BVerfG, a.a.O., S. 345).

3. Der Gewährung von Prozesskostenhilfe steht kein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss (§ 1360a Abs. 4 BGB) entgegen, weil der AGg angesichts der aufgezeigten schwie-